

BGE 97 II 180

Bundesgericht (BGE), 1971-07-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_97 II 180](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_97%20II%20180)

FR: ATF 97 II 180

IT: DTF 97 II 180

Regeste

Regeste Örtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem EHG gegen die SBB (Art. 19 EHG, Art. 4 Eisenbahngesetz, Art. 5 BBG). 1. Die Rüge, ein letztinstanzlicher kantonaler Vorentscheid über diese Zuständigkeit verletze Bundesrecht, ist bei einem berufungsfähigen Streitwert mit der Berufung (Art. 46 und 49 OG) und nicht mit der Nichtigkeitsbeschwerde (Art. 68 Abs. 1 lit. b OG) geltend zu machen (Erw. 1). 2. Art. 5 BBG schliesst den kantonalen Gerichtsstand des Unfallortes nicht aus (Erw. 2-5).

Erwägungen

E. 1

Die Nichtigkeitsbeschwerde ist zulässig gegen letztinstanzliche Entscheide kantonaler Behörden in Zivilsachen, die nicht nach Art. 44-46 OG der Berufung unterliegen (Art. 68 Abs. 1 OG). BGE 97 II 180 S. 182 Die von den Klägern angehobene Schadenersatzklage stellt eine vermögensrechtliche Zivilrechtsstreitigkeit dar, deren Streitwert nach der Klageschrift Fr. 8000.-- übersteigt. Gemäss Art. 46 OG ist sie somit berufungsfähig. Mit der Berufung anfechtbar sind ausser den Endentscheiden der in Art. 48 OG genannten Behörden auch die Vor- und Zwischenentscheide dieser Instanzen über die Zuständigkeit (Art. 49 OG ; vgl. dazu BGE 90 II 214 und die dort zitierten Entscheide; BGE 91 II 389). Da es sich beim angefochtenen Urteil des Obergerichts um einen solchen Vorentscheid handelt, der der Berufung unterliegt, ist auf die Nichtigkeitsbeschwerde nicht einzutreten. Diese kann aber - weil sie die formellen Voraussetzungen erfüllt - als Berufung behandelt werden (vgl. BGE 93 II 356).

E. 2

Wie das Bundesgericht in ständiger Rechtsprechung erkannt hat (BGE 89 II 42 , BGE 75 II 71 und dortige Hinweise), ist eine Streitsache wie die vorliegende nach dem Bundesgesetz betreffend die Haftpflicht der Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsunternehmungen und der Post vom 28. März 1905 (EHG) und nicht nach dem Bundesgesetz vom 24. Juni 1902 betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen (ElG) zu beurteilen. Nach Art. 19 EHG können Schadenersatzklagen sowohl beim Gericht des ordentlichen Domizils der Unternehmung als auch bei dem gemäss Konzession oder Gesetz zuständigen Gericht des Kantons, in welchem sich der Unfall ereignet hat, angebracht werden. In Klammern verweist diese Bestimmung auf Art. 8 des Bundesgesetzes vom 23. Dezember 1872 über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen sowie auf Art. 12 des Bundesgesetzes vom 15. Oktober 1897 betreffend die Erwerbung und den Betrieb von Eisenbahnen für Rechnung des Bundes. Ob sich aus Art. 19 EHG ein bundesrechtlicher Gerichtsstand am Unfallort ableiten lasse, ist umstritten (vgl. OFTINGER, Schweizerisches Haftpflichtrecht, 2. Aufl., Bd. II/1 S. 380 Ziffer 3 und die dort zitierten Urteile und Autoren). Nach den Beratungen im National- und Ständerat zu schliessen, ist dies eher zu verneinen (vgl. StenBull 1902 S. 337

und 436; 1904 S. 21/22, 102 und 313 f; im Vergleich dazu die Botschaft des Bundesrates zum ursprünglichen Art. 15 EHG : BBl 1901 I 683). Die Frage kann indessen offenbleiben. Fest steht jedenfalls, dass die Eisenbahnunternehmung im Unfallkanton belangt werden kann. BGE 97 II 180 S. 183

E. 3

a) Das in Art. 19 EHG erwähnte BG vom 23. Dezember 1872 über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen (BS 7 S. 3) bestimmte in Art. 8 Abs. 2: "Die Gesellschaften haben ... in jedem durch ihre Unternehmung berührten Kantone ein Domizil zu verzeigen, an welchem sie von den betreffenden Kantonseinwohnern belangt werden können." Dieses Gesetz wurde aufgehoben durch das Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957 (AS 1958 S. 335), dessen Art. 4 Abs. 1 lautet: "Ausser an ihrem Sitz kann die Bahnunternehmung vor dem für die Klage zuständigen Gericht jedes von ihr berührten Kantons von dessen Einwohnern belangt werden ..." Damit sollte, wie in der Botschaft des Bundesrates (BBl 1956 I 238) zu lesen steht, die Klageerhebung erleichtert und auf besondere kantonale Gerichtsstände wie z.B. denjenigen des Unfallortes Rücksicht genommen werden. b) Art. 19 EHG verweist ferner, wie erwähnt, auf das (heute aufgehobene) Bundesgesetz vom 15. Oktober 1897 betreffend die Erwerbung und den Betrieb von Eisenbahnen für Rechnung des Bundes (sog. Rückkaufsgesetz; AS 1897/98 S. 557), das in Art. 12 Abs. 4 sagte: "Dieselbe [die Verwaltung der Bundesbahnen] hat ausserdem in jedem durch ihre Bahnlinien berührten Kantone ein Domizil am Kantonshauptort zu verzeigen, an welchem sie von den betreffenden Kantonseinwohnern belangt werden kann." Der diese Bestimmung ersetzende Art. 2 Abs. 2 des Bundesgesetzes betreffend die Organisation und Verwaltung der schweizerischen Bundesbahnen vom 1. Februar 1923 (AS 1923 S. 318) führte sodann aus: "Sie [die SBB] haben ausserdem in jedem Kanton ein Domizil am Kantonshauptorte zu verzeigen, wo sie von den Kantonseinwohnern belangt werden können." Heute gilt anstelle dieser inzwischen ebenfalls aufgehobenen Vorschrift Art. 5 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Schweizerischen Bundesbahnen vom 23. Juni 1944 (Abk.: BBG; BS 7 S. 196), der wie folgt lautet: "Sie [die SBB] können ausser an ihrem Sitz am Hauptorte jedes Kantons von den Kantonseinwohnern belangt werden." BGE 97 II 180 S. 184 Von den ältern Gesetzen weicht diese letzte Gerichtsstandsbestimmung also nur insofern ab, als die Domizilverzeigung weggefallen ist und die SBB nun in jedem Kanton, gleichgültig ob dieser von der Bahnlinie berührt wird oder nicht, von seinen Einwohnern am Hauptort eingeklagt werden kann.

E. 4

a) All den genannten Vorschriften ist der Zweck gemeinsam, den Einwohnern der einzelnen Kantone die Verfolgung von Rechtsansprüchen gegenüber den Bahnunternehmungen zu erleichtern. Es war nie die Tendenz des Gesetzgebers, die kantonale Gerichtsbarkeit in bezug auf die Bundesbahnen einzuschränken (BGE 37 I 286). Auch im neuen Eisenbahngesetz von 1957, das diesbezüglich früheres Recht übernommen hat, findet sich kein solcher Gedanke. Dass Art. 5 BBG im innerkantonalen Verhältnis kantonale Gerichtsstände ausschliesse, kann nicht angenommen werden. Das Ergebnis wäre eher eine Erschwerung als eine Erleichterung der Rechtsverfolgung und stünde der Idee, welche sämtlichen der erwähnten Gerichtsstandsbestimmungen zugrunde lag, entgegen. Es ist auch nicht einzusehen, welches ins Gewicht fallende Interesse die SBB haben könnten, nur am Kantonshauptort belangt zu werden und nicht am Unfallort, wenn die kantonale Prozessordnung diesen Gerichtsstand vorsieht. Art. 64 Abs. 3 BV überlässt die

Gerichtsorganisation und das gerichtliche Verfahren den Kantonen. Die Durchsetzung des materiellen Bundesprivatrechts verlangt in keiner Weise, dass im Unfallkanton der Gerichtsstand auf den Kantonshauptort beschränkt bleibe. Die SBB wurden von dem in Art. 41 lit. b OG enthaltenen ausschliesslichen Gerichtsstand des Bundes ausdrücklich ausgenommen. Schliesslich verbietet auch der Zweck des Art. 5 BBG (nämlich den Kantonseinwohnern für Klagen gegen die SBB von Bundesrechts wegen einen Gerichtsstand im Kanton zu sichern) nicht, dass das kantonale Prozessrecht daneben andere, wahlweise zur Verfügung stehende Gerichtsstände bezeichne, wie es in der aargauischen ZPO geschehen ist. Das Bundesgericht hat immer diese Auffassung vertreten und namentlich in BGE 60 II 376 ff. eingehend begründet (vgl. auch den amtlich nicht veröffentlichten Entscheid i.S. CFF gegen Bloch vom 6. Juni 1946, teilweise abgedruckt und besprochen in SJZ 46, 1950, S. 30/31). An dieser Rechtsprechung ist, auch bei erneuter Prüfung, festzuhalten. BGE 97 II 180 S. 185 b) Vergeblich versuchen die Beklagten, unter Bezugnahme auf BGE 94 II 134 einen Gegensatz zwischen Art. 84 SVG und Art. 19 EHG hervorzustreichen und daraus etwas zu ihren Gunsten abzuleiten. In jenem Entscheid hat das Bundesgericht für Schadenersatzklagen gegen die SBB aus Unfällen mit Dienst-Motorfahrzeugen den Unfallort als bundesrechtlichen Gerichtsstand anerkannt und Art. 84 SVG im Verhältnis zu Art. 5 BBG als Sonderbestimmung aufgefasst. Ob nun aber Art. 19 EHG als Spezialvorschrift in Haftpflichtfällen ebenfalls einen bundesrechtlichen Gerichtsstand des Unfallortes schaffe oder - wie die Beklagten behaupten - vielmehr davon absehe, ist, wie bereits unter Ziffer 2 bemerkt wurde, für den vorliegenden Fall unerheblich und kann deshalb offenbleiben. Denn hier steht einzig die Frage zur Diskussion, ob Art. 5 BBG Raum lasse für Gerichtsstandsvorschriften des Unfallkantons. Wie dargetan wurde, ist dies zu bejahen.

E. 5

Ob die Vorinstanz das kantonale Prozessrecht (§ 12 lit. c aarg. ZPO) richtig ausgelegt und angewendet habe, ist eine der Überprüfung durch die eidgenössische Berufungsinstanz entzogene Frage. Dispositiv

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.